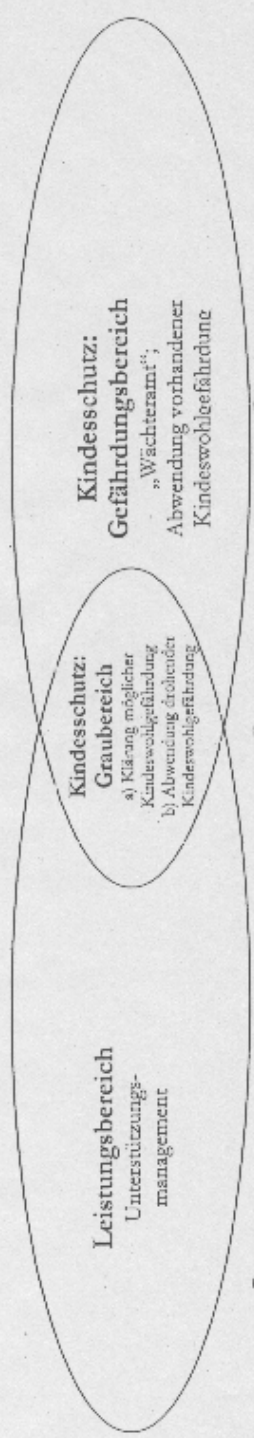


Arbeitsbereiche in der Jugendhilfe

Freiwilligkeit

Zwangskontakt



Handlungsleitend sind:

- ▶ die Themen und der Wille / die Ziele der Betroffenen und deren Auftrag

Konkret zwischen den Beteiligten auf freiwilliger Basis

Handlungsleitend sind:

- Meldung durch Dritte - unklare Informationen / Vermutungen bezogen auf Kindeswohlgefährdung
- Sachverhalte einer drohenden Kindeswohlgefährdung

Aufträge des Jugendamtes und/oder der Träger und Einrichtungen nach dem SGB VIII (§ 8a Abs. 2)

Bei fehlender Kooperation Information der Träger und Einrichtungen an das Jugendamt; dann ggf. Mitteilung bei Gericht

Handlungsleitend sind. Gewichtige Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung in den Bereichen:

- ▶ körperliche Gewalt / häusliche Gewalt
- ▶ sexueller Missbrauch
- ▶ gesundheitliche Gefährdung
- ▶ Aufsichtspflichtverletzung
- ▶ Autonomiekonflikte
- ▶ Aufforderung zu schwerster Kriminalität („seelische Verwahrlosung“)

Bei abster Gefährdung durch Jugendamt

Bei Kooperation des Sorgeberechtigten (Wille zur Abwendung der Gefährdung) erteilt das Jugendamt Anträge

Bei Nicht-Kooperation entscheidet das Gericht, ob

Gefährdung vorzuzug wird

Aufgaben erteilt werden

elterliche Sorge ruht

elterliche Sorge entzogen wird

Anlage 11